



Finanzverwaltung NRW Postfach 101829 - 52018 Aachen

Auskunft erteilt

Firma
TEQU GmbH
Jülicher Str. 306
52070 Aachen

Durchwahl-Nr.
0241/469-1415742

Zimmer
II.129

Steuernummer / Aktenzeichen
202/5742/1298 VST54

Datum
24.09.2018

Bescheinigung in Steuersachen

Nur **gültig** im Original, ohne Streichungen, mit Dienstsiegel und Unterschrift oder als beglaubigte Fotokopie

A. Angaben zur Person

Name Vorname, Firma TEQU GmbH	
Geburtstag, Gründungsdatum 16.08.1996	Rechtsform GmbH
Wohnort, Firmensitz, Straße, Hausnummer 52070 Aachen, Jülicher Str. 306	

B. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

1. Hiermit wird bescheinigt, dass der oben bezeichnete Antragsteller hier

- nicht geführt wird. seit dem 08/1996 mit folgenden Steuerarten geführt wird:
 Einkommensteuer Umsatzsteuer Körperschaftsteuer Lohnsteuer (Arbeitgeber)
 Gewerbesteuer
 weitere lohnsteuerliche Betriebsstätten in anderen Finanzamtsbezirken unterhält.

2. Zur Zeit bestehen

- keine fälligen Steuerrückstände.
 Steuerrückstände in Höhe von
 davon rückständige Lohnsteuer:
 gegen den Antragsteller wurde seitens des Finanzamtes das Insolvenzverfahren beantragt.
 der Antragsteller wurde zur Abgabe einer Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners i. S. d. § 284 AO aufgefordert.

Dienstgebäude
Krefelder Straße 210
52070 Aachen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0241 469-0
Telefax
0800 10092675202
Telefax Ausland
0049 241 469-1205

Publikumszeiten
Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo auch 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und nach Vereinbarung

BBk Düsseldorf
IBAN DE66 3000 0000 0030 0015 43
BIC MARKDEF1300

Service- u. Informationsstelle
Mo 8.30-17.00 Uhr
Di-Fr 8.30-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Noch B. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

3. Es sind

- keine Steuerbeträge gestundet.
- die Beträge laut Anlage gestundet.
- folgende Steuerbeträge gestundet:

Steuerart	Betrag in €	fällig seit

4. Zahlungsverhalten in den letzten 12 Monaten

- immer pünktlich
- überwiegend pünktlich
- überwiegend verspätet
- immer verspätet

5. Erklärungsverhalten in den letzten 24 Monaten

- Steuererklärungspflicht
- immer pünktlich
 - überwiegend pünktlich
 - überwiegend verspätet
 - immer verspätet

6. In den Steuerangelegenheiten des Antragstellers sind gegen den Antragsteller in den letzten 5 Jahren keine Steuerstrafen oder Geldbußen festgesetzt worden.

7. Sonstiges

- Neugründung
- Es liegen folgende abweichende Zuständigkeiten vor:
- gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b AO
 - umsatzsteuerliche Organschaft

Im Auftrag

